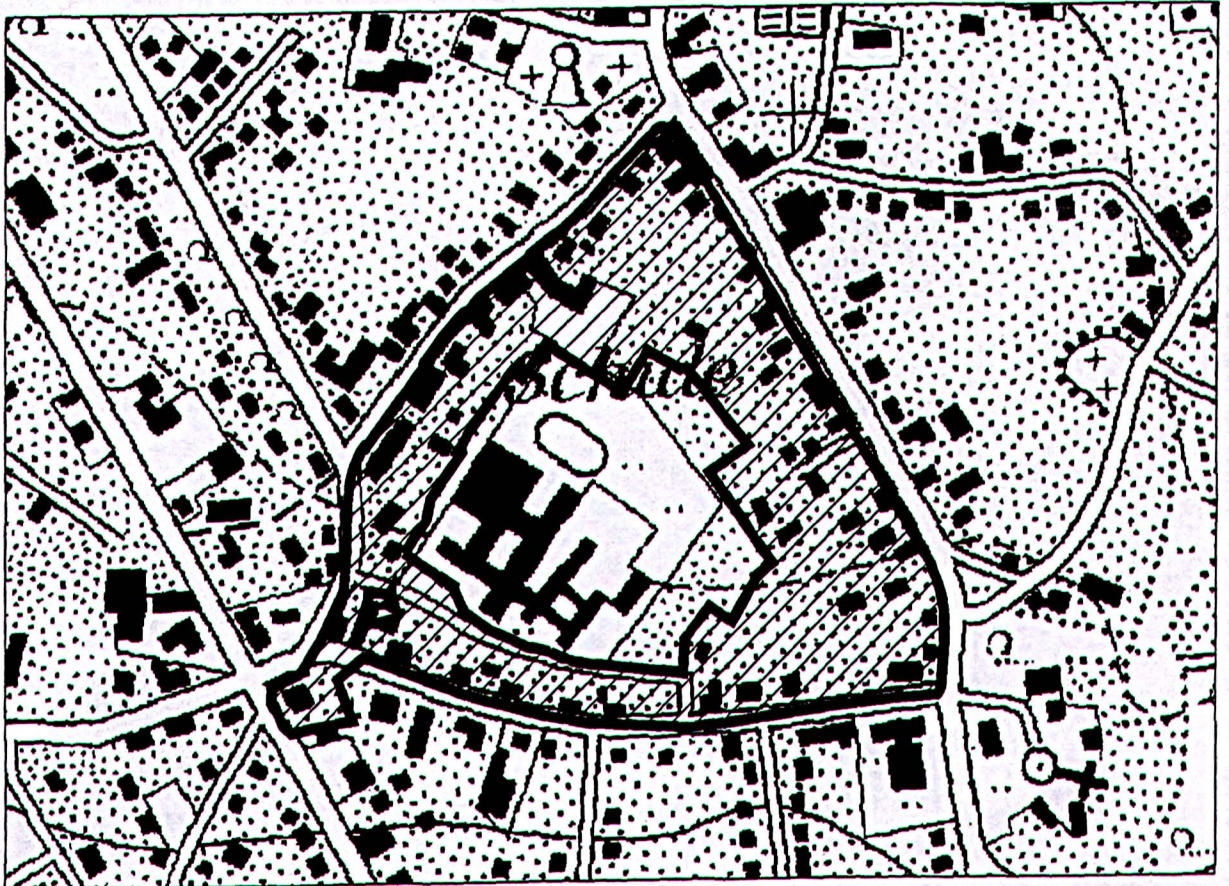


Wer eine solche Maßnahme in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung durchführt oder durchführen lässt, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

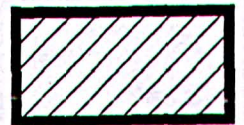
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13. Juni 2006 in Kraft.



**Geltungsbereich der Erhaltungssatzung und
der Örtlichen Bauvorschrift**
Ausschnitt aus der TK25

M 1: 5.000



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Bardowick diesen Bebauungsplan Nr. 32 "Schulzentrum" mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 "Hofkamp" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften und der Erhaltungssatzung als Satzung beschlossen.

Bardowick, den 13. JUN. 2006



.....
Gemeindedirektor